Universität Potsdam Juristische Fakultät

Universität Konstanz

Schadensersatz statt und Schadensersatz neben der Leistung

PD Dr. Christoph Wendelstein

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht,
Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung
Juristische Fakultät, Universität Potsdam

Lernziele und Gliederung

- Lernziele:
  - Sichere Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung
  - Bedeutung dieser Unterscheidung
  - Einbau in ein Rechtsgutachten

- Aufbau der Einheit:
  - Schadenskategorien des § 280 BGB
  - Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung
  - Verdeutlichung anhand des Produktionsausfallschadens und des verfrühten Deckungskaufs
  - Verortung der Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung im Rechtsgutachten

- Sie finden die Folien der heutigen Einheit und ein Kurzskript auf meiner Webseite christoph-wendelstein.de in der Rubrik „Aktuelles und Termine“

Schadenskategorien des § 280 BGB

- § 280 Abs. 1 – 3 BGB kennt vermeintlich drei Schadenskategorien

  - Einfacher SE, § 280 Abs. 1 BGB
  - SE wegen Verzögerung der Leistung (Verzögerungsschaden), § 280 Abs. 2 BGB
  - SE statt der Leistung, § 280 Abs. 3 BGB

- Begriff des SE neben der Leistung findet sich in § 280 BGB nicht. Dieser wird von der h.M. als Komplementärbegriff zum SE statt der Leistung verstanden
  → jeder SE der nicht SE statt der Leistung ist, ist SE neben der Leistung

⇨ Damit existieren **nur zwei** Schadenkategorien: **SE statt und SE neben** der Leistung

Schadenskategorien beim Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

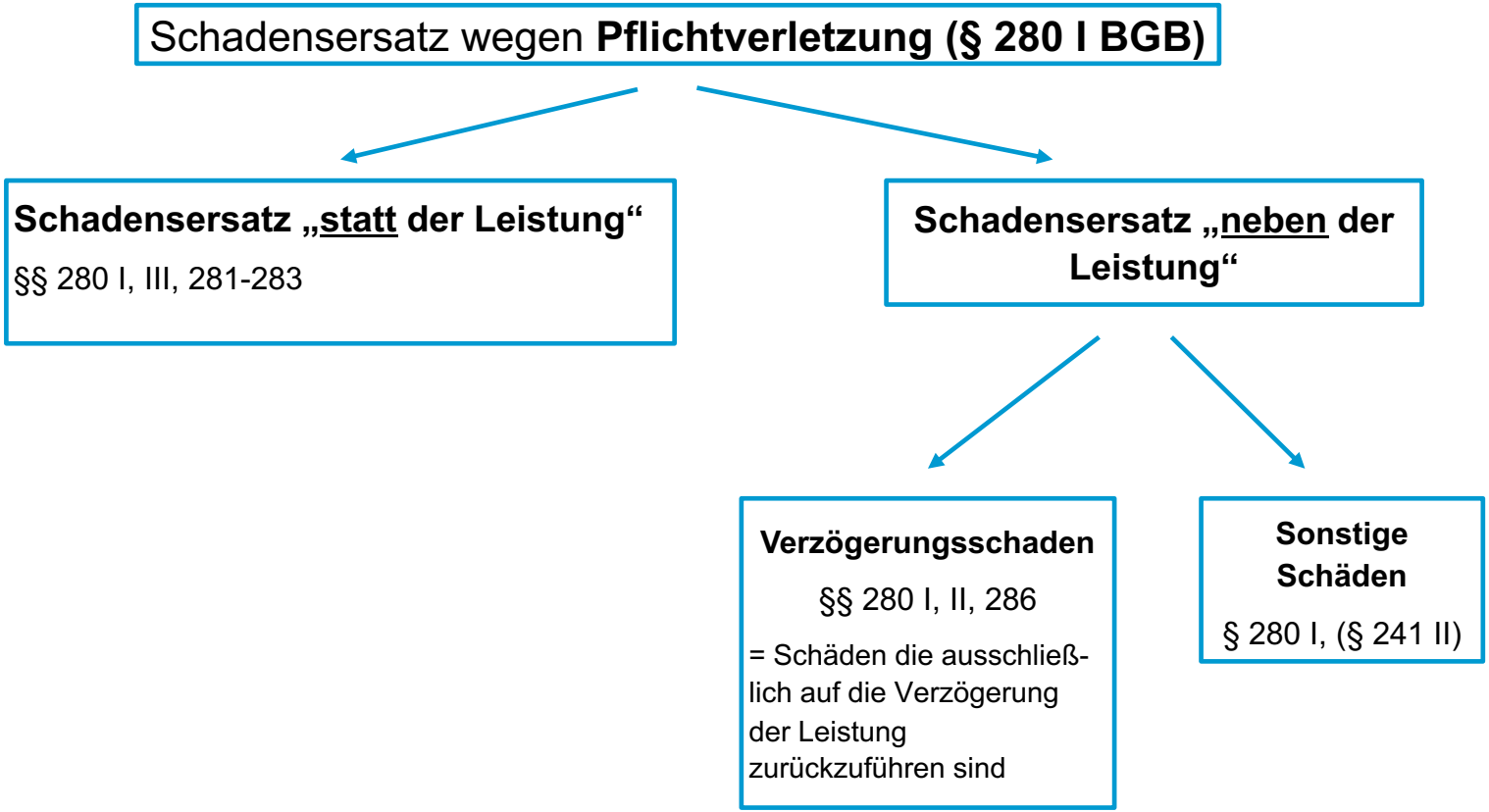

Abgrenzung SE statt der Leistung ⇔ SE neben der Leistung

- Nach § 280 III BGB sollen für den Ersatz des Schadens, der „an die Stelle“ der Leistung tritt, höhere Anforderungen gelten als für den „einfachen“ Schadensersatz nach § 280 I BGB.
- Telos des § 281 BGB (h.M.): Schuldner soll die Chance haben, den **Schaden durch Nachholung der Leistung zu vermeiden oder zu beseitigen**
- Aus diesem Telos folgt die herrschende **zeitliche Abgrenzung** von SE statt und neben der Leistung. **Testfrage: Wäre der jeweilige Schaden behoben, wenn im letztmöglichen Zeitpunkt die Leistung (hypothetisch) noch erbracht worden wäre?**

  ➔ Wenn **n**ein, dann Schadensersatz **n**eben der Leistung

  ➔ Wenn ja, dann Schadensersatz statt der Leistung
- Letztmöglicher Zeitpunkt für Nachholung der Leistung (h.M.)
  - Eintritt der Unmöglichkeit, § 275 BGB
  - Berechtigte Erklärung des Rücktritts, §§ 346, 323, 349 BGB
  - Berechtigtes Verlangen von SE statt der Leistung, § 281 IV BGB

Erklärungszeitpunkt liegt im Ermessen des Gläubigers
→ Zeitpunkt der Abgrenzung von SE statt und neben der Leistung liegt im Ermessen des Gläubigers
→ **zeitlich dynamische Abgrenzung** von SE statt und neben der Leistung

Produktionsausfallschaden bei Nichtlieferung

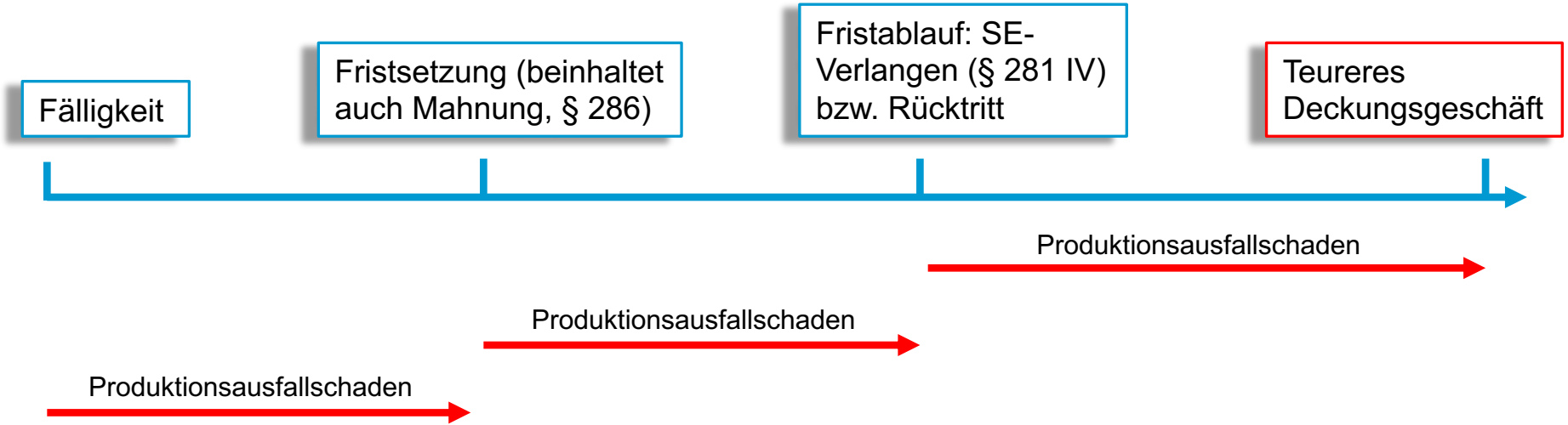

Produktionsausfallschaden bei Nichtlieferung

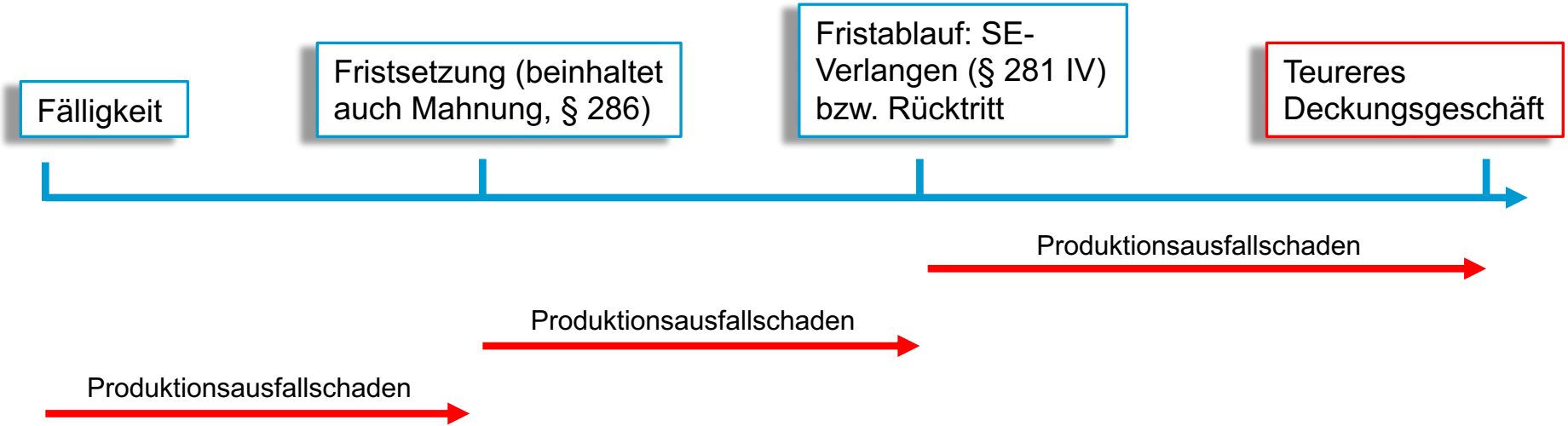

- **Testfrage:** Wäre der jeweilige Schaden behoben, wenn im letztmöglichen Zeitpunkt die Leistung (hypothetisch) noch erbracht worden wäre?
  - ➔ Wenn **n**ein, dann Schadensersatz **n**eben der Leistung
  - ➔ Wenn ja, dann Schadensersatz statt der Leistung
- Konkret bezgl. **jeder Schadensposition**: Wäre der Schaden behoben, wenn die Maschine im Zeitpunkt des Rücktritts bzw. des Schadensersatzverlangens geliefert worden wäre?

Produktionsausfallschaden bei Nichtlieferung

Produktionsausfallschaden

SE neben der Leistung, da der Produktionsausfallschaden auch bei Leistung im Zeitpunkt des Rücktritts nicht entfallen würde.

Produktionsausfallschaden

SE neben der Leistung, da der Produktionsausfallschaden auch bei Leistung im Zeitpunkt des Rücktritts nicht entfallen würde.

Produktionsausfallschaden

SE statt der Leistung, da der Produktionsausfallschaden bei Leistung im Zeitpunkt des Rücktritts entfallen wäre.

Mehrkosten für Deckungsgeschäft:
SE statt der Leistung, da diese bei Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt nicht angefallen wären.

Produktionsausfallschaden bei Nichtlieferung

Produktionsausfallschaden = SE neben der Leistung

Betriebsausfallschaden ist **nicht ersatzfähig**, da es sich um einen **Verzögerungsschaden** handelt und die Voraussetzungen nach § 280 I, II BGB (Verzug) nicht vorliegen.

Produktionsausfallschaden = SE neben der Leistung

Verzug (§ 286 BGB): Betriebsausfallschaden als Verzögerungsschaden gem. §§ 280 I, II BGB **ersatzfähig**.
Verzug endet mit Rücktrittserklärung, weil Schuldner dann die Leistung nicht mehr schuldet.

Produktionsausfallschaden = SE statt der Leistung

Schadensersatz **statt der** Leistung (§§ 280 I, III, 281 BGB):

- Produktionsausfallschaden als Schadensersatz statt der Leistung **ersetzbar**.
- Gem. **§ 325 BGB** mit Rücktritt kombinierbar.

Bei Verspätung des Deckungskaufs: § 254 II BGB

Mehrkosten für Deckungsgeschäft ersetzbar nach den §§ 280 I, III, 281 BGB)

Zeitlich-dynamische Abgrenzung von SE statt und neben der Leistung (h.M.)

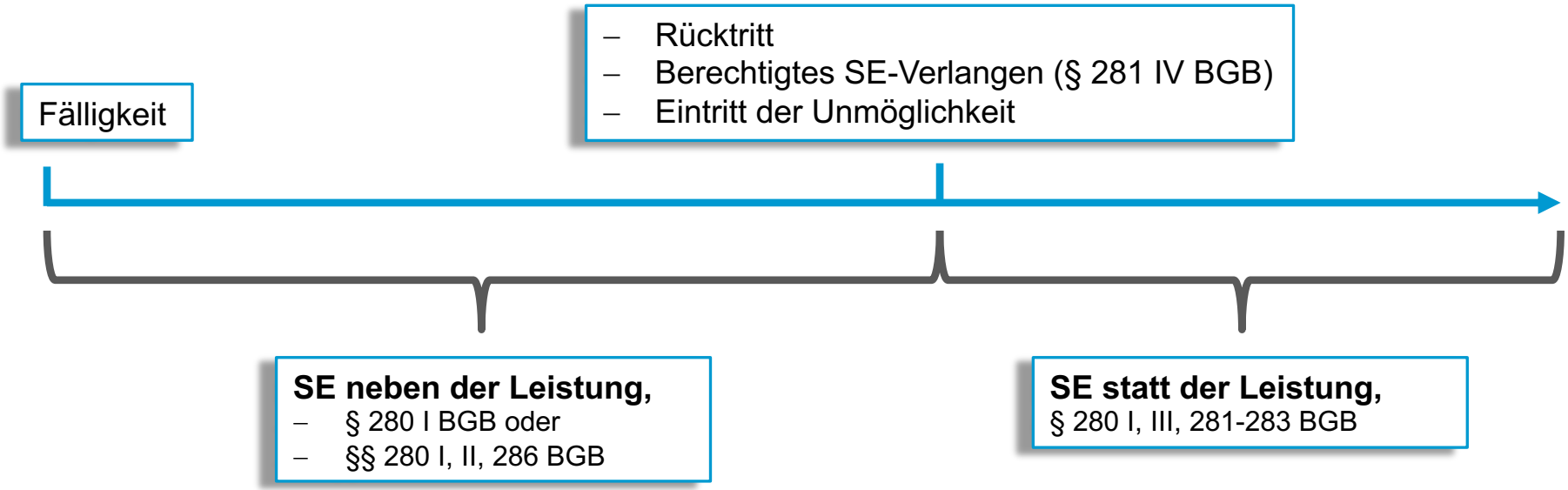

„Restprobleme“ der h.M. am Beispiel des verfrühten Deckungskaufs

Konsequente Anwendung der h.M.
Mehrkosten für Deckungsgeschäft
= SE neben der Leistung, da sie auch bei Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt nicht mehr wegfallen würden.

Da Deckungsgeschäft auf die verspätete Leistung zurückzuführen ist = **Verzögerungsschaden**, ersetzbar nach den §§ 280 I, II, 286 BGB

Problem dieser Sichtweise:
- Das Deckungsgeschäft dient offensichtlich der Verwirklichung des Erfüllungsinteresses
- Nach dem Grundgedanken des Fristsetzungskonzepts soll der Gläubiger aber gerade nicht berechtigt sein, sein Erfüllungsinteresse vorzeitig auf Kosten des Schuldners zu befriedigen.

Lösungsvorschläge:
1. Qualifikation als **SE statt der Leistung**
2. Qualifikation als **SE neben der Leistung** wegen Verzögerung der Leistung aber wegen § 254 BGB aufgrund **übergeordneter Gründen** nicht ersatzfähig
3. Aktivierung der allgemeinen **Schadenszurechnungs-lehre**: Da die Kosten des Deckungsgeschäfts auf einer Handlung des Gläubigers beruhen, handele es sich um einen Fall der psychisch vermittelten Kausalität → Zurechnung des Schadens nur, wenn sich der Gläubiger legitimer Weise herausgefordert fühlen durfte. Dies sei grds. nur der Fall, wenn die Voraussetzungen eines SE statt der Leistung bzw. eines Rücktritt vorlägen.

Verortung der Abgrenzung zwischen SE statt oder neben der Leistung im Gutachten

- Irgendwann muss man im Gutachten Stellung dazu nehmen, ob es sich bei dem geltend gemachten Schadensposten um einen Schaden statt oder neben der Leistung handelt.
- An welcher Stelle diese Abgrenzung am besten vorzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Allgemeingültige Aufbauregeln existieren nicht.
- Grundsätzlich sind **drei Prüfungsstandorte denkbar**:
  1. Vorabprüfung als eine Art „Anwendbarkeit der AGL“ (nicht zu empfehlen, da kein Gutachtenstil)
  2. bei den besonderen Voraussetzungen der AGL (typischerweise also bspw. bei der Fristsetzung):

     a) Vorteil: Dogmatisch überzeugend, da eine Fristsetzung nur bei SE statt der Leistung erforderlich ist.

     b) Kleiner Nachteil: Die Darstellung ist nicht ergebnisoffen, da die Lösung durch die Zitierung der richtigen AGL im Obersatz schon vorbestimmt ist.
  3. innerhalb des Schadens

     a) Vorteil: Dogmatisch überzeugend, da die Abgrenzung die Art des Schadens betrifft.

     b) (vermeidbarer) Nachteil: Unter Umständen wird eine sehr ausführliche Prüfung einer AGL vorgenommen werden, die letztlich doch nicht einschlägig ist.